

nicht speidiert worden waren, sowie für nicht bestellte Briefe gestrichen und für die gelieferten Jubiläumsmarken kein Zuschlag verrechnet worden war. Die Regierung hielt jedoch dafür, daß dies nur der Billigkeit entspreche, da in den erstgenannten Fällen die entsprechende Gegenleistung der Post fehlte, während zum letztgenannten Punkte zu bemerken ist, daß die Unternehmung gar keine Jubiläumsmarken bestellt hatte und daher auch nicht zur Bezahlung des Zuschlags verpflichtet war. Dazu kam die Ueberlegung, daß es keinen Sinn habe, solche zweifelhaften Forderungen geltend zu machen, nachdem die übrigen unbestrittenen Ansprüche des Landes die Leistungsfähigkeit des Schuldners übersteigen dürften. Es hätte daher offenbar keinen Zweck gehabt, die anerkannten Forderungen durch zweifelhafte zu gefährden.

Bezüglich der Kaution war behauptet worden, diese bestehe lediglich in einer unklagbaren Verpflichtung, während in Wirklichkeit 100 Stück Schweizerbanknoten zu Fr. 1000 deponiert worden waren.

Unmittelbar vor den Landtagswahlen, (9. Januar 1926) erschien eine Flugchrift ohne Druckort und Verfasser, welche insbesondere folgende ehrbeleidigende Stelle enthielt: „Die Regierung . . . sucht einen offenkundigen Verfassungsbruch mit bedenklichen Mitteln zu bemänteln“ „Wollt ihr wieder eine Regierung, die Euch im entscheidenden Augenblick eine krasse Lüge aufstischt?“ Als Urheber ergaben sich in der angehobenen Strafflage die Herren Dr. Ludwig Marzer und fürstlicher Rat Josef Ospelt. Die beiden Herren wurden in der ersten Instanz freigesprochen, mit der Begründung, daß die aufgestellten Behauptungen **der Wahrheit zwar nicht entsprechen**, daß aber auf Grund des neuen und milderen Rechtes der Einwand des guten Glaubens zulässig sei, und daß die Angeklagten mit Rücksicht auf die zirkulierenden Gerüchte (deren Urheberchaft nicht festgestellt wurde) tatsächlich im guten Glauben sein konnten.

Gegen dieses Urteil legte die Regierung Berufung ein. Es kam jedoch nicht zu einem Urteil des Obergerichtes, da unmittelbar vorher ein Vergleich zustande kam, laut welchem **die Angeklagten anerkennen**, „daß die Regierung keinen Verfassungsbruch begangen und nicht gelogen hat und halten diese Vorwürfe nicht mehr aufrecht.“

9. Die weiteren Verhandlungen mit Sautier & Cie.

Die Verhandlungen mit der Bank Sautier & Cie. hatten